

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

60 (14.8.1923)

Amtsblatt

Der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 60

Karlsruhe, den 14. August

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 421. Eisenbahnbetriebskrankenkasse. Verordnungen des Reichsarbeitsministers über die Verdienst- und Einkommensgrenze und über den Grundlohn in der Krankenversicherung vom 24. und 31. Juli 1923. (A 8. Zb 100.)

Die mit Verfügung Nr. 360 im Amtsblatt Nr. 51/1923 bekanntgegebenen Verdienst- und Einkommensgrenzen und Grundlöhne sind durch die obenbezeichneten, in den Reichsgesetzblättern Teil I, Nr. 64 vom 28. Juli und Nr. 67 vom 4. August veröffentlichten und mit Wirkung vom 30. Juli bzw. 6. August 1923 in Kraft getretenen Verordnungen geändert und ergänzt worden.

1. Die Verdienstgrenze für die Versicherungspflicht (§ 2 Ziffer 1 zweiter Absatz der Satzung) wurde:

- a) für das nicht besetzte Gebiet auf 48 Millionen Mark,
- b) für das besetzte Gebiet auf 60 Millionen Mark

und die Gesamteinkommensgrenze für die Versicherungsberechtigung (§ 3 Ziffer 1 der Satzung) für das Reichsgebiet einheitlich auf 2 Millionen Mark festgesetzt.

2. Der Vorstand der Eisenbahnbetriebskrankenkasse hat auf Grund der durch die genannten Verordnungen eingetretenen Änderungen des Grundlohns und der Lohnstufen beschlossen, mit Wirkung vom Montag, den 30. Juli 1923, den Höchstgrundlohn auf 10 000 M und mit Wirkung vom Montag, den 6. August 1923, den Höchstgrundlohn auf 240 000 M festzusetzen.

Die in der Verfügung Nr. 360 im Amtsblatt Nr. 51/1923 bekanntgegebene Lohnstufeneinteilung wird durch Heraussetzung des Grundlohns bei Stufe 28 auf 56 000 M geändert und folgendermaßen weiter ergänzt:

Lohnstufe	Grundlohn M	Entgelt auf das Jahr M	Entgelt auf den Arbeitstag M	Entgelt auf den Kalendertag M
28	56 000	über 18 864 000 bis 21 600 000	über 60 268 bis 69 009	über 52 400 bis 60 000
29	63 000	" 21 600 000 " 23 760 000	" 69 009 " 75 910	" 60 000 " 66 000
30	75 000	" 23 760 000 " 29 160 000	" 75 910 " 93 163	" 66 000 " 81 000
31	90 000	" 29 160 000 " 35 640 000	" 93 163 " 113 866	" 81 000 " 99 000
32	110 000	" 35 640 000 " 43 200 000	" 113 866 " 138 019	" 99 000 " 120 000
33	132 000	" 43 200 000 " 51 840 000	" 138 019 " 165 623	" 120 000 " 144 000
34	155 000	" 51 840 000 " 61 560 000	" 165 623 " 196 677	" 144 000 " 171 000
35	185 000	" 61 560 000 " 72 360 000	" 196 677 " 231 182	" 171 000 " 201 000
36	215 000	" 72 360 000 " 84 240 000	" 231 182 " 269 137	" 201 000 " 234 000
37	240 000	" 84 240 000	" 269 137	" 234 000

An Beiträgen sind zu zahlen:

Lohnstufe	6 % des Grundlohns		
	Voller Beitrag	Anteil des Versicherten	Anteil der Eisenbahnverwaltung
28	23 520	15 680	7 840
29	26 460	17 640	8 820
30	31 500	21 000	10 500
31	37 800	25 200	12 600
32	46 200	30 800	15 400
33	55 440	36 960	18 480
34	65 100	43 400	21 700
35	77 700	51 800	25 900
36	90 300	60 200	30 100
37	100 800	67 200	33 600

Das Kranken-, Wochen-, Haus- und Taschengeld beträgt:

Lohnstufe	Krankengeld u. Wohngeld *) 3/4 des Grundlohns	Hausgeld 1/2 des Grundlohns	Taschengeld 1/4 des Grundlohns
28	42 000	28 000	14 000
29	47 250	31 500	15 750
30	56 250	37 500	18 750
31	67 500	45 000	22 500
32	82 500	55 000	27 500
33	99 000	66 000	33 000
34	116 250	77 500	38 750
35	138 750	92 500	46 250
36	161 250	107 500	53 750
37	180 000	120 000	60 000

*) Für weibliche Mitglieder.

Beilage.

II. Zum Vollzug wird bestimmt:

1. Die Erhebung der Beiträge nach den Sätzen der geänderten Lohnstufe 28 und der neuen Lohnstufen 29 bis mit 37 rückwirkend mit Montag, den 30. Juli 1923 beginnen, die Erhebung der Beiträge nach den Sätzen der neuen Lohnstufen 33 bis mit 37 beginnt mit Montag, den 6. August 1923.

Im Monatsabschnitt August der Beitragsliste sind demnach zu verrechnen:

a) 1 Unterschiedsbeitrag für die Zeit vom 30. Juli bis mit 5. August als Nachverrechnung für Monat Juli (Unterschied zwischen Beitragsätzen der neuen Lohnstufen 28—32 und den seitherigen Beitragsätzen).

b) 4 Wochenbeiträge für Monat August nach den für die Einschätzung ab 6. August maßgebenden Lohnstufen.

Dabei sind etwaige Kürzungen durch Krankheit, Eintritt udgl. zu berücksichtigen. Nacherhebungen nach erfolgtem Austritt von Rassenmitgliedern sind nicht vorzunehmen.

2. Die Dienststellen haben den ab Montag, den 30. Juli 1923, und ebenso den ab Montag, den 6. August 1923, maßgebenden Jahresarbeitsverdienst der versicherungspflichtigen und der bei der Reichsbahn weiterbeschäftigten freiwillig versicherten Rassenmitglieder auf Grund dafür in Betracht kommenden Lohn- und Gehaltserhöhungen (einschl. der tarifmäßigen Zulagen) festzustellen und demzufolge die Mitglieder zweimal neu einzustufen. In der Beitragsliste sind in Spalte 3 die neuen Wochenbeitragsätze und in Spalte 13 des Monatsabschnitts August die Jahresarbeitsverdienste ab 30. Juli und ab 6. August einzutragen. Sollte Spalte 3 für die Eintragungen nicht mehr ausreichen, so ist Spalte 6 dafür zu verwenden. Eine besondere Anzeige über Wechsel in der Lohnstufe (Bordruck R.R. und P.R. Nr. 9) bedarf es nicht.

3. Die freiwilligen Rassenmitglieder, die nicht mehr im Dienste der Reichsbahn stehen, sind, sofern sich das Einkommen nicht weiter feststellen läßt, vorerst in der seitherigen Lohnstufe zu belassen. Bei denjenigen Rassenmitgliedern dagegen, bei denen es feststellbar ist, daß sie ab 6. August l. J. einen höheren Verdienst haben als den ihrer seitherigen Einschätzung zugrunde gelegten, sind von den Dienststellen nach ihrem derzeitigen Verdienst neu einzustufen.

4. Die Rassenmitglieder auf Schweizergebiet, die in Frankenwährung entlohnt werden, verbleiben vorerst in ihren seitherigen Lohnstufen; auch der bisherige Umrechnungskurs bleibt zunächst weiterbestehen.

5. Die Sätze der geänderten Lohnstufe 28 und der neuen Lohnstufen 29 bis mit 32 gelten für alle vom 30. Juli 1923, die Sätze der neuen Lohnstufen 33 bis mit 37 für alle vom 6. August 1923 an beginnenden Krankengeld- und Wochengeldzahlungen sowie für von diesen Tagen an zu gewährenden Leistungen nach § 9 Ziffer 2 und 4 (siehe auch Ziffer I 1 und 2 der Verfügung Nr. 403 über Satzungsänderungen im Amtsblatt Nr. 58/23) und nach § 28 Ziffer 3 der Satzung.

Dies gilt sinngemäß auch in Unterstützungsfällen, die vor dem 30. Juli bzw. vor dem 6. August 1923 eingetreten sind, für die restliche Dauer der Unterstützungszeit.

6. Die Dienststellen haben bei Anweisung von Krankengeldern die vorstehenden Bestimmungen genau zu beachten, damit Nachverrechnungen und Rückerhebungen tunlichst vermieden bleiben. Um dem Rassenvorstand die Nachprüfung der Krankengeldverrechnungen auch der Zeit zu ermöglichen, bis ihm die neuen Einstufungen durch den Eingang der Beitragslisten für August bekannt geworden sind, haben die Dienststellen in den Krank- usw. Meldungen an geeigneter Stelle die neuen Lohnstufen und die Jahresarbeitsverdienste beizusetzen.

7. In der Verfügung 360 im Amtsblatt 51/1923 ist auf gegenwärtige Verfügung zu verweisen, ebenso in geeigneter Weise in der Verfügung 325 im Amtsblatt 47/1923 genannten Vorschriften und Bordrucken.

Die Mitgliederlisten sind richtig zu stellen.

8. Weiter benötigte Abdrucke dieser Amtsblatt-Nummer sind beim Rechnungsbüro der Reichsbahndirektion (Abteilung für den Sachdienst) binnen 8 Tagen anzuverlangen.

Ferner ist aus nachstehender Übersicht die Höhe des ab 2. Juli 1923 geltenden täglichen Taschengeldes für die Lohnstufen 1 bis mit 37 zu ersehen. (Erhöhung von $\frac{3}{16}$ auf $\frac{1}{4}$ des Grundlohns; siehe auch I Ziffer 3 der Verfügung Nr. 403 über Satzungsänderungen im Amtsblatt Nr. 58.)

Lohnstufe	Taschengeld tägl. $\frac{1}{4}$ des Grundlohns M	Lohnstufe	Taschengeld tägl. $\frac{1}{4}$ des Grundlohns M	Lohnstufe	Taschengeld tägl. $\frac{1}{4}$ des Grundlohns M
1	63	10	1075	19	5 350
2	125	11	1350	20	6 075
3	188	12	1675	21	6 850
4	263	13	2050	22	7 675
5	350	14	2475	23	8 550
6	450	15	2950	24	9 475
7	550	16	3475	25	10 450
8	675	17	4050	26	11 475
9	850	18	4675	27	12 550

In Lohnstufe 28 beträgt das Taschengeld für die Zeit vom 2. Juli bis mit 5. August 1923 täglich 13 325 und vom 6. August 1923 täglich 14 000 M.

Nr. 422. Nachtdienstzuschlag.

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen, I B 21 336 vom 3. August 1923.

Entsprechend der mit den Spitzenorganisationen erzielten Verständigung wird der Nachtdienstzuschlag für Arbeiter mit Wirkung vom 1. August 1923 ab auf 2000 M für die Stunde festgesetzt.

Dieselbe Erhöhung tritt auch für die Beamten und Angestellten ein, denen eine Nachtdienstzulage zusteht.

Diese Regelung gilt als bindend im Sinne des Befoldungsperrgesetzes.

II. Für die in Schweizer Währung auszahlenden Nachtdienstzulagen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. (Amtsblatt Nr. 2. Amtsblatt 1/1923.)

(A 2. Z)